

GAI 10/11

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
1. Kreisverordnung vom 19. 10. 2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Stellau vom 11. April 1972
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 93)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4.6 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stellau vom 11. April 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 93) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 4.6 der Gemeinde Barsbüttel im östlichen Ortseingangsbereich des Ortsteiles Stellau, nördlich der Hauptstraße. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 17/4 der Flur 4 verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft bis zu einem Punkt, der sich ergibt, wenn die Linie der nördlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstückes 25/5 gerade um 55 m in östliche Richtung verlängert wird. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft parallel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 25/5, bis sie auf die Stellauer Hauptstraße trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft 45 m entlang der Stellauer Hauptstraße bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 25/5. Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 25/5 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 52/6. Von hier verläuft sie weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 52/6 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Bad Oldesloe, den 19. 10. 2000

Kreis Stormarn
 Der Landrat
 als untere Naturschutzbehörde

LN vom 2. 11. 2000